

Geschäftsverzeichnisnr. 5469
Entscheid Nr. 107/2013 vom 18. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. August 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. August 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe): die VoG « Association pour le droit des Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Coordination et initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Vivier 80-82, die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders De Smetstraat 75, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue Gaucheret 164, Nazifa Mustafa und Daniel Vasic, wohnhaft im Aufnahmезentrum des Roten Kreuzes in 4920 Remouchamps, Sedoz 6, und Satnam Singh, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Bosquet 63.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2013

- erschienen
- . RÄin G. Ladrière, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin S. Cornelis, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Aus der Klageschrift wird ersichtlich, dass sich der Klagegegenstand auf Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes beschränkt, der einen Artikel 57/6/1 in das vorerwähnte Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt.

B.2. Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist befugt, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4, der von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder von einem Staatenlosen, der vorher seinen gewöhnlichen Wohnort in diesem Land hatte, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen, wenn aus den Erklärungen nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt.

Ein Herkunftsland gilt als sicher, wenn es aufgrund der Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften im Rahmen einer Demokratie und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort allgemein und dauerhaft gesehen weder Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, stattfindet noch stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Asylsuchende tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt. Hierbei wird unter anderem das Maß beurteilt, in dem Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird, und zwar anhand folgender Faktoren:

a) die in dem Land angenommenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und die Art und Weise, wie sie angewandt werden,

b) die Einhaltung der in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder dem Übereinkommen gegen Folter niedergelegten Rechte und Freiheiten, insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorerwähnten Europäischen Konvention keine Abweichung erlaubt ist,

c) die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

d) das Vorhandensein eines Systems wirksamer Rechtsmittel gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten.

Die Beurteilung, ob ein Herkunftsland sicher ist, muss sich auf eine Reihe von Informationsquellen stützen, zu denen insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Europarats und anderer relevanter internationaler Organisationen zählen.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten und nachdem der Minister die Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingeholt hat, legt der König mindestens einmal pro Jahr durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der sicheren Herkunftsländer fest. Diese Liste wird der Europäischen Kommission übermittelt.

Der in Absatz 1 erwähnte Beschluss wird mit Gründen versehen, wobei die besonderen Umstände des Falls zu erwähnen sind, und muss binnen fünfzehn Werktagen gefasst werden ».

B.3.1. Das angefochtene Gesetz bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in das belgische Recht. Laut der Begründung wird in dieser Richtlinie ein « faires und transparentes Verfahren im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, damit jeder Mitgliedstaat es anwendet, wenn der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen beendet wird » festgelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/001, S. 3).

B.3.2. Die angefochtene Bestimmung wurde durch einen Abänderungsantrag eingefügt, mit dem die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in das belgische Recht umgesetzt werden sollte. Ziel dieser Richtlinie ist laut ihrer Erwägung 5 die Schaffung eines Mindestrahmens für die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Artikel 29 bis 31 der Richtlinie bestimmen:

« Artikel 29 - Gemeinsame Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten

(1) Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame Minimalliste der Drittstaaten, die von den Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemäß Anhang II zu betrachten sind.

(2) Der Rat kann die gemeinsame Minimalliste im Einklang mit Anhang II mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ändern, indem er Drittstaaten hinzufügt oder streicht. Die Kommission prüft alle

Ersuchen des Rates oder eines Mitgliedstaats, einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen.

(3) Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags nach Absatz 1 oder 2 macht die Kommission von Informationen der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Informationen und erforderlichenfalls des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen Gebrauch.

(4) Ersucht der Rat die Kommission, einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, so wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Absatz 2 in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf das Ersuchen des Rates um Vorlage eines solchen Vorschlags folgt, ausgesetzt.

(5) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, dem Rat einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, so setzt dieser Mitgliedstaat den Rat schriftlich von dem Ersuchen an die Kommission in Kenntnis. Die Verpflichtung dieses Mitgliedstaats nach Artikel 31 Absatz 2 wird in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf die Notifizierung des Rates folgt, ausgesetzt.

(6) Das Europäische Parlament wird von einer Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 unterrichtet.

(7) Eine Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 endet nach drei Monaten, es sei denn, die Kommission legt vor Ablauf dieser Frist einen Vorschlag für die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vor. Die Aussetzung endet auf jeden Fall, wenn der Rat einen Vorschlag der Kommission für die Streichung des Drittstaats von der Liste ablehnt.

(8) Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht, ob die Situation in einem Staat, der auf der gemeinsamen Minimalliste steht, dem Anhang II weiterhin gerecht wird. Bei der Vorlage ihres Berichts kann die Kommission die Empfehlungen oder Vorschläge machen, die sie für angemessen erachtet.

Artikel 30 - Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten

(1) Unbeschadet des Artikels 29 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang II andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil erfüllt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten im Allgemeinen weder

a) Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG noch

b) Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können ferner am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie einen Teil eines Staates als sicher oder einen Staat oder einen Teil eines Staates als sicher für einen bestimmten Personenkreis in diesem Staat bestimmen können, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 in Bezug auf diesen Teil des Staates oder diesen Personenkreis erfüllt sind.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.

(5) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des HCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.

Artikel 31 - Konzept des sicheren Herkunftsstaats

(1) Ein Drittstaat, der entweder nach Artikel 29 oder nach Artikel 30 als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Asylbewerber sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn

- a) der Asylbewerber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder
- b) der Asylbewerber staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte

und der Asylbewerber keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 29 als sicherer Staat bestimmt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen in den nationalen Rechtsvorschriften weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest ».

In Anhang II dieser Richtlinie werden die Kriterien angegeben, auf deren Grundlage der Herkunftsstaat als sicher gilt:

« Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet ».

In den Erwägungen 17 bis 19 der Richtlinie heißt es in Bezug auf sichere Herkunftsstaaten:

« (17) Ein entscheidendes Kriterium für die Begründetheit eines Asylantrags ist die Sicherheit des Antragstellers in seinem Herkunftsstaat. Kann ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, so sollten die Mitgliedstaaten diesen als sicher bestimmen und von der Vermutung ausgehen können, dass dieser Staat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, sofern Letzterer keine stichhaltigen Gegenargumente vorbringt.

(18) In Anbetracht des bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erzielten Harmonisierungsniveaus sollten gemeinsame Kriterien für die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden.

(19) Hat sich der Rat von der Erfüllung dieser Kriterien durch einen bestimmten Herkunftsstaat überzeugt und diesen Staat folglich in die nach dieser Richtlinie zu erlassende ‘Minimalliste sicherer Herkunftsstaaten’ aufgenommen, so sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Anträge von Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder von Staatenlosen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatten, auf der Grundlage der widerlegbaren Vermutung zu prüfen, dass dieser Staat sicher ist. Angesichts der politischen Tragweite der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, insbesondere aufgrund der Implikationen für die Beurteilung der Menschenrechtssituation in einem Herkunftsstaat und für die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen, sollte der Rat vor jeder Entscheidung über die Erstellung oder Änderung der Liste das Europäische Parlament anhören ».

B.3.3. Der Abänderungsantrag, aus dem die angefochtene Bestimmung hervorgegangen ist, wurde wie folgt begründet:

« Um die unangemessene Anwendung des Asylverfahrens zu bekämpfen, wird die Möglichkeit des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, einen Asylantrag nicht zu berücksichtigen, auf Asylanträge von Angehörigen aus einem sicheren Herkunftsland

ausgedehnt, so dass diese Kategorie von Asylanträgen schneller und effizienter bearbeitet werden kann.

Dieser Abänderungsantrag bezweckt die Einführung des Konzepts ‘sicheres Herkunftsland’ sowie die Möglichkeit, eine Liste von sicheren Herkunftsländern gemäß der europäischen Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erstellen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Asylanträge in Belgien spektakulär zugenommen, so dass unbedingt Bestimmungen angenommen werden müssen, die einen Einfluss auf die Anzahl der Asylanträge und die Schnelligkeit, mit der sie durch die Asylinstanzen bearbeitet werden, haben können. Es werden ebenfalls Maßnahmen notwendig sein, um die unangemessene Anwendung des Asylverfahrens zu bekämpfen.

In dieser Hinsicht ist es angebracht, die Zuständigkeiten des Generalkommissars auszudehnen, damit er die Möglichkeit hat, den Asylantrag eines Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsland nicht zu berücksichtigen, wenn sich erweist, dass die betreffende Person keine Elemente vorlegt, die beweisen, dass sie in dem betreffenden Land verfolgt wird oder dass für sie eine reale Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 des betreffenden Gesetzes besteht.

Bisher gab es in der belgischen Gesetzgebung keine Bestimmung, in der die schnelle und effizientere Behandlung der betreffenden Kategorie von Asylsuchenden vorgesehen war. Es handelt sich jedoch um Asylanträge von Ausländern, bei denen vermutet wird, dass sie keinen internationalen Schutz benötigen, weil sie aus einem als sicher geltenden Land stammen, insofern generell und durchgängig in diesem Land nicht von Verfolgungen oder ernsthaften Schäden im Sinne der Artikel 48/3 oder 48/4 die Rede sein kann. Außerdem ist es wichtig, in solchen Fällen eine deutliche Antwort auf diese unangemessene Anwendung des Asylverfahrens zu bieten und innerhalb einer kurzen Frist zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Durch die Erstellung einer Liste mit sicheren Herkunftsländern und die Annahme eines beschleunigten Verfahrens für Asylanträge, die durch Angehörige aus einem sicheren Herkunftsland eingereicht werden, wird diesen heutigen Bedürfnissen entsprochen.

In den Modalitäten für die Erstellung einer solchen nationalen Liste von sicheren Herkunftsländern gemäß der Richtlinie 2005/85/EG ist vorgesehen, dass diese Liste vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf Vorschlag des Ministers und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten angenommen wird, nachdem er eine Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose erhalten hat. Dieser besitzt die erforderliche Sachkenntnis als unabhängige und spezialisierte Instanz. Damit diese Liste der möglichst aktuellen Situation entspricht, wird sie wenigstens einmal im Jahr erstellt. Vorher wird sie gründlich überprüft, und dabei werden zunächst die Bestimmungen der Richtlinie 2005/85/EG bezüglich der Bedingungen, die ein Land erfüllen muss, um als sicheres Herkunftsland eingestuft werden zu können, und die Bestimmungen über die Informationsquellen, auf denen die Beurteilung, ob ein Land sicher ist oder nicht, beruhen muss, berücksichtigt. Gegen die Entscheidung zur Annahme dieser Liste kann eine Klage bei dem Staatsrat gemäß der allgemein geltenden Regelung eingereicht werden.

Der Umstand, dass der Asylantrag eines Angehörigen eines sicheren Herkunftslandes nicht berücksichtigt wird, gilt nicht als ein Grund für die ‘Unzulässigkeit’ dieses Asylantrags. Die

Verweigerung der Berücksichtigung beinhaltet eine individuelle Prüfung des Inhalts des Asylantrags. Diese Entscheidung der Verweigerung der Berücksichtigung weist *per definitionem* die gleiche Beschaffenheit auf wie die Entscheidung, die wegen der offensichtlichen Unbegründetheit im Sinne der Richtlinie 2005/85/EG getroffen wird, was Garantien für die individuelle und effektive Prüfung voraussetzt. Bei der Verweigerung der Berücksichtigung des Asylantrags eines Angehörigen aus einem sicheren Herkunftsland bewirkt die Prüfung der Begründetheit eine gewisse Umkehr der Beweislast. Eine individuelle Prüfung bleibt unerlässlich, doch es besteht die Vermutung, dass auf Seiten des Asylsuchenden nicht die Befürchtung einer Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 besteht, da sein Herkunftsland ein sicheres Land ist. Es obliegt daher dem Asylsuchenden, schwerwiegende Gründe anzuführen, aus denen hervorgeht, dass sein Herkunftsland in seiner besonderen Situation nicht als sicher angesehen werden kann. Der bloße Umstand, dass ein Asylsuchender aus einem sicheren Herkunftsland kommt, hat auf keinen Fall automatisch zur Folge, dass sein Asylantrag nicht berücksichtigt wird. Sein Asylantrag wird nur dann nicht berücksichtigt, wenn sich nach einer individuellen Prüfung herausstellt, dass der Asylsuchende keine Elemente anführt, aus denen hervorgeht, dass er in seinem Herkunftsland tatsächlich verfolgt wird oder dass ihm dort die Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, oder wenn er unzureichende Elemente vorlegt, aus denen nicht hervorgeht, dass er in seinem Herkunftsland tatsächlich verfolgt wird oder dass ihm dort die Gefahr eines ernsthaften Schadens droht.

Unter Berücksichtigung dieser widerlegbaren Vermutung, dass das Herkunftsland sicher ist und dass folglich kein Bedarf an internationalem Schutz besteht, wird ein beschleunigtes Verfahren für die betreffende Kategorie von Asylanträgen ausgearbeitet. Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose schneller eine endgültige Entscheidung treffen, was sich positiv auf die Dauer der Bearbeitung der Asylanträge aus diesen Ländern auswirken wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/003, SS. 6 und 7; im gleichen Sinne, ebenda, DOC 53-1825/005, SS. 7 bis 9).

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33, 42 und 105, mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, mit verschiedenen Bestimmungen des internationalen Rechts und mit verschiedenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abgeleitet.

B.4.2. Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet ist, da in den beiden nachstehend geprüften Teilen des Klagegrunds Behandlungsunterschiede zwischen Ausländern, die Asyl beantragen, und nicht zwischen Belgiern und Ausländern angeprangert werden.

Er ist ebenfalls nicht zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 42 und 105 abgeleitet ist,

da die klagenden Parteien nicht anführen, inwiefern gegen diese Bestimmungen verstoßen würde.

B.5.1. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, die angefochtene Bestimmung führe eine Diskriminierung zwischen Asylsuchenden ein, je nachdem, ob ihr Herkunftsland ein sicheres Herkunftsland im Sinne der angefochtenen Bestimmung sei oder nicht; im ersteren Fall schaffe diese eine Vermutung, wonach sie keine begründete Befürchtung hätten, verfolgt zu werden im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, oder ernsthafte Schäden zu erleiden wie diejenigen im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980; diese Vermutung führe zu einer Erschwerung der Beweislast, die den anderen Asylsuchenden nicht auferlegt werde.

B.5.2. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG, in deren Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen ist, dass ein sicherer Herkunftsstaat nur dann als solcher betrachtet werden kann, wenn der Asylbewerber keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat nicht als sicher zu betrachten ist; dieser Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und die angefochtene Bestimmung stellt eine relevante Maßnahme hinsichtlich der in B.3.3 beschriebenen Zielsetzung dar. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es dem Asylsuchenden obliegt, die Anhaltspunkte zu beweisen, die er zur Begründung seines Schutzbedarfs anführt (Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes), konnte der Gesetzgeber außerdem vernünftigerweise annehmen, dass die Grundrechte von Asylsuchenden aus Ländern, die als sicher gelten auf der Grundlage unangefochtener Kriterien, nicht verletzt werden, und diesen Asylsuchenden folglich eine anspruchsvollere Beweisregelung auferlegen als diejenige, welche für die anderen Asylsuchenden vorgesehen ist. In seinem Urteil *M.M. gegen Irland* vom 22. November 2012 (C-277/11) hat der Gerichtshof der Europäischen Union angeführt, dass den Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller obliegt, «um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen». Die durch den Europäischen Gerichtshof angeführte Verpflichtung ist diejenige, die den Mitgliedstaaten durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der vorerwähnten Richtlinie auferlegt wird und wonach es «Pflicht des Mitgliedstaats [ist], unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen». Diese Prüfung entspricht derjenigen, die es auf der Grundlage verschiedener «Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des HCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen» (Artikel 30 Absatz 5 der

Richtlinie 2005/85/EG) den Mitgliedstaaten ermöglicht, zu bestimmen, ob ein Land ein sicheres Herkunftsland ist.

B.5.3. Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Maßnahme unverhältnismäßige Folgen hat.

B.5.4. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2005/85/EG, die bezweckt, Mindestnormen für die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft festzulegen (Artikel 1), es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bei diesen Verfahren günstigere Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, soweit diese Bestimmungen mit der Richtlinie vereinbar sind (Artikel 5). Die Richtlinie spricht also dagegen, dass strengere Normen angenommen als diejenigen, die darin vorgesehen sind.

Im vorliegenden Fall erfordert es der angefochtene Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass « aus den Erklärungen [des Asylsuchenden] deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine besondere Furcht vor Verfolgung [...] besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden ».

Artikel 31 der Richtlinie 2005/85/EG bestimmt seinerseits unter anderem, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Asylbewerber besitzt und der als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, nur dann als solcher betrachtet werden kann, wenn « [dieser] Asylbewerber keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG [des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes] nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist ».

B.5.5. Aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber, der « schwerwiegende Gründe » ins Auge fasst, « aus denen hervorgeht, dass [das] Herkunftsland [...] nicht als sicher angesehen werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/005, S. 9), von dem hätte abweichen können, was in der Richtlinie vorgesehen ist, um die in dieser Bestimmung vorgesehene Umkehr der Vermutung zu erschweren; die Vermutung wird aufrechterhalten, wenn der Asylsuchende sich nicht äußert oder wenn er dies tut, ohne « stichhaltige Gegenargumente [vorzubringen] » (Erwägung 17 der vorerwähnten Richtlinie 2005/85/EG; die Erwägung 19 ist auf analoge Weise formuliert). Nichts deutet darauf hin, inwiefern es weniger streng wäre, vom Asylsuchenden zu verlangen, dass er « schwerwiegende Gründe dafür [vorbringt] », dass die Vermutung nicht begründet wäre, als von

ihm zu verlangen, dass aus seinen Erklärungen deutlich hervorgeht, dass er befürchtet, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, so wie es in dem angefochtenen Gesetz vorgesehen ist.

In den Vorarbeiten wird im Übrigen angeführt, dass der Abänderungsantrag, aus dem die angefochtene Bestimmung entstanden ist, die Kriterien übernimmt, die in der Richtlinie angewandt werden, um die sicheren Länder zu definieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/006, S. 40).

B.5.6. Indem die angefochtene Bestimmung vom Asylsuchenden nur verlangt, dass aus seinen Erklärungen deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht oder dass stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Gesetzes zu erleiden, verlangt sie nicht von ihm, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Diese Bedingungen werden geprüft, wenn sein Antrag berücksichtigt worden ist nach Ablauf des Verfahrens, das durch die angefochtene Bestimmung eingeführt wird und also einem anderen Zweck dient und auf die Frage begrenzt ist, ob der Asylsuchende substantielle Elemente anführt, durch die sich die aufgrund der Richtlinie 2005/85/EG und des Gesetzes zu deren Umsetzung in belgisches Recht eingeführte Vermutung umkehren lässt. Die Entscheidung, den Antrag nicht zu berücksichtigen, beruht auf inhaltlichen Elementen. Eine schnelle Prüfung dieser Elemente hat keine unverhältnismäßigen Folgen angesichts der Garantien, mit denen die Erstellung der Liste der als sicher geltenden Länder einhergeht.

B.5.7. Die Unterscheidung, die die klagenden Parteien zwischen « offensichtlich unbegründeten » Anträgen und « nicht offensichtlich begründeten » Anträgen vornehmen, beruht nicht auf dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung, sondern auf ihrer Auslegung von Auszügen aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/003, S. 6, und DOC 53-1825/005, S. 9). Wie dem auch sei, aus dem eigentlichen Text der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass ein Asylsuchender, der vermeiden möchte, dass sein Antrag nicht berücksichtigt wird, der Behörde, die ermächtigt ist, über diese Berücksichtigung zu urteilen, die in B.5.5 erwähnten « stichhaltigen Gegenargumente » vorlegen muss, anhand deren die aufgrund dieser Bestimmung eingeführte Vermutung umgekehrt werden kann und die Gegenstand der in Artikel 31 der Richtlinie 2005/85/EG vorgesehenen individuellen Prüfung sind. Im Übrigen ist es nicht notwendig, eine deutliche Bestimmung auszulegen.

B.5.8. In seinem Entscheid Nr. 20/93 vom 4. März 1993 hat der Gerichtshof zwar Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für nichtig erklärt, in denen ebenfalls eine Umkehrung der Beweislast in Bezug auf das Zulässigkeitsverfahren für Ausländer

aus Ländern, von denen im vorangegangenen Jahr wenigstens 5 Prozent der Asylsuchenden stammten, und insofern weniger als 5 Prozent befürwortender Entscheidungen über sie getroffen wurden, vorgesehen war; in diesem Fall konnte der Minister oder sein Beauftragter die Berücksichtigung des Antrags verweigern, außer wenn der Ausländer ein Element vorlegte, das Hinweise auf eine ernsthafte Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit enthielt.

B.5.9. Die durch den Entscheid Nr. 20/93 sanktionierte Bestimmung hing von einer Anzahl eingegangener und angenommener Asylanträge ab, und nicht von einer Einstufung eines Herkunftslandes der Asylsuchenden, durch die es auf der Grundlage von in einer europäischen Richtlinie vorgesehenen Kriterien als sicher angesehen wird. Es ist also nicht relevant, die Rechtskraft des vorerwähnten Entscheids geltend zu machen.

Außerdem beinhaltet der Umstand, dass eine Gesetzesbestimmung in der Vergangenheit für diskriminierend befunden wurde, nicht, dass eine analoge Bestimmung oder - wie im vorliegenden Fall - eine teilweise analoge Bestimmung später Gegenstand derselben Beurteilung sein müsste, einerseits, weil die Umstände und der Kontext sich entwickeln konnten, beispielsweise unter Berücksichtigung dessen, dass im Recht der Union selbst heute ein Mechanismus der Umkehrung der Vermutung vorgesehen ist, den die Mitgliedstaaten in ihr innerstaatliches Recht einführen müssen, und andererseits, weil aus B.5.5 hervorgeht, dass der Gesetzgeber durch diese Einführung keine Diskriminierung zwischen den Betroffenen herbeigeführt hat. Dies gilt umso mehr, da das angefochtene Gesetz dem Asylsuchenden keine unverhältnismäßige Last aufbürdet angesichts einerseits der Garantien, die die in Artikel 57/6/1 vorgesehenen Kriterien bieten und aufgrund deren ein Land in die Liste der als sicher geltenden Herkunftsländer eingeordnet wird, und andererseits des Umstandes, dass der Gesetzgeber gewollt hat, dass die Anträge von Angehörigen von als sicher geltenden Ländern mit Garantien umgeben werden, wie es in Artikel 57/6/1 letzter Absatz vorgesehen ist, sowie Gegenstand einer individuellen und effektiven Prüfung sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1825/005, S. 9, und DOC 53-1825/006, SS. 12 und 17).

Es trifft zwar zu, dass andere Gesetzesbestimmungen, wie die Artikel 52 § 1 Nr. 2 und 52/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, es ermöglichen, Asylanträge, die offensichtlich unbegründet wären, schnell abzulehnen. Der Gesetzgeber konnte jedoch innerhalb seiner Ermessensbefugnis den Standpunkt vertreten, dass diese Bestimmungen nicht die Vorteile hinsichtlich der Effizienz und der abschreckenden Wirkung aufwiesen, die das durch das angefochtene Gesetz eingeführte Verfahren bietet, unter anderem angesichts des Umstandes, dass in diesen Bestimmungen neben dem Eingreifen des Generalkommissars auch dasjenige seines Ministers oder seines Beauftragten vorgesehen ist.

B.5.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.6.1. In einem zweiten Teil gehen die klagenden Parteien von der Begrenzung der Frist, innerhalb deren der Generalkommissar aufgrund von Artikel 57/6/1 letzter Absatz eine Entscheidung treffen müsse, auf fünfzehn Tage aus, um anzuführen, dass Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern nicht über eine ausreichend lange Frist verfügten, um Elemente vorzulegen, durch die sich - was sie betrifft - die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Vermutung umkehren lasse.

B.6.2. Der Gesetzgeber kann angesichts der Notwendigkeit, Mittel zur Behandlung von Streitsachen vorzusehen, zu denen eine große Anzahl von Asylsuchenden führt, rechtmäßig beschleunigte Verfahren einführen (EuGHMR, 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich). Die klagenden Parteien führen zu Unrecht an, solche Maßnahmen könnten dazu führen, dass den Asylsuchenden das Recht auf materielle Hilfe und eine Beschwerdemöglichkeit in einem Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung entzogen würde, da es sich um die Folgen von Bestimmungen handelt, die nichts mit den angefochtenen Bestimmungen zu tun haben, und die angefochtenen Maßnahmen in jedem Fall umso weniger Anlass zur Kritik geben, wenn Asylsuchende wie im vorliegenden Fall aus Ländern stammen, die auf der Grundlage von durch eine europäische Richtlinie und durch das Gesetz zu deren Umsetzung in belgisches Recht festgelegten Kriterien als sicher gelten.

B.6.3. Im Übrigen ist in Artikel 57/6/1 letzter Absatz eine Frist von fünfzehn Werktagen vorgesehen, innerhalb deren der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose verpflichtet ist, seine Entscheidung zu treffen, und die in Ermangelung anders lautender Angaben im Gesetz so zu verstehen ist, dass sie bei dem Eingang des Antrags beim Generalkommissar, der ihn vom Ausländeramt übermittelt bekommt, beginnt.

Diese Frist darf also nicht mit dem Zeitraum verwechselt werden, über den die Asylsuchenden verfügen, um die sachdienlichen Elemente zur Prüfung ihrer Akte zu sammeln, womit sie sich befassen können, bevor sie sich an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose wenden.

B.6.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.6.5. Die Verbindung der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die durch die klagenden Parteien angeführt werden, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7.1. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105, mit verschiedenen Bestimmungen des internationalen Rechts und mit verschiedenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abgeleitet.

B.7.2. Aus den in B.4.2 angeführten Gründen ist der Klagegrund nicht zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet ist, und ebenfalls nicht, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105 abgeleitet ist.

B.8.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass Asylsuchende, die Angehörige eines als sicher geltenden Herkunftslandes seien, diskriminiert würden gegenüber anderen Asylsuchenden, insofern in Artikel 57/6/1 letzter Absatz, in dem die Frist, innerhalb deren der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose seine Entscheidung treffen müsse und die den klagenden Parteien zufolge eine zwingende Frist sei, auf fünfzehn Werktage festgesetzt sei, nicht der Anfangszeitpunkt dieser Frist vorgesehen sei, so dass eine Rechtsunsicherheit zu einer für die Betroffenen nachteiligen Gefahr der Willkür und zu einem Behandlungsunterschied zwischen Asylsuchenden, je nachdem, ob das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Verfahren angewandt werde oder nicht, führe.

B.8.2. Wie in B.6.3 dargelegt wurde, ist die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Frist von fünfzehn Werktagen diejenige, über die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose verfügt, um eine Entscheidung zu treffen; da das Gesetz diesbezüglich nichts enthält, ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass diese Frist ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem der Generalkommissar mit der Akte befasst wird, so dass keine Gefahr der Willkür in Bezug auf den Anfangszeitpunkt der Frist zu dem Behandlungsunterschied führen könnte, den die klagenden Parteien beanstanden.

Überdies, und ohne dass bestimmt werden muss, ob diese Frist von fünfzehn Tagen eine zwingende Frist ist oder nicht, ist anzumerken, dass die Bestimmung, in der diese Frist vorgesehen ist, dazu dient, das Verfahren der Prüfung zu regeln, mit der der Generalkommissar beauftragt ist, und nicht die Bedingungen festzulegen, unter denen der Asylsuchende seine Rechte ausübt.

B.8.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.8.4. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die durch die klagenden Parteien angeführt werden, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.9.1. Der dritte Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105, mit verschiedenen Bestimmungen des internationalen Rechts und mit verschiedenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abgeleitet.

B.9.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung dem König die Befugnis verleihe, die Liste der sicheren Herkunftsländer festzulegen und sie zu ergänzen, obwohl es sich um eine Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt handele.

B.10.1. Obwohl der Gerichtshof nicht befugt ist, eine Verletzung der Gewaltentrennung als solche zu ahnden, und die klagenden Parteien nicht präzisieren, zwischen welchen Kategorien von Personen eine Diskriminierung eingeführt würde, kann der Klagegrund so verstanden werden, dass darin der Behandlungsunterschied angeprangert wird, den das Gesetz zwischen Asylsuchenden einführt, je nachdem, ob eine Norm bezüglich ihrer Situation von der gesetzgebenden Gewalt oder - wie im vorliegenden Fall - von der durch die gesetzgebende Gewalt ermächtigten ausführenden Gewalt ausgeht.

Aus den in B.4.2 angeführten Gründen ist der Klagegrund unzulässig, insofern darin Artikel 191 der Verfassung angeführt wird.

B.10.2. Eine gesetzgeberische Ermächtigung der ausführenden Gewalt in Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten wird, ist nicht verfassungswidrig. In einem solchen Fall wendet der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber überlassene Freiheit an, über eine solche Angelegenheit zu entscheiden. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu ahnden, in der die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt geregelt wird, außer wenn diese Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält.

B.10.3. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.10.4. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die durch die klagenden Parteien angeführt werden, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.11.1. Der vierte Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22bis, 23 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen des internationalen Rechts, mit den Bestimmungen des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer, insbesondere dessen Artikel 9 § 2, und mit dem allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung, abgeleitet.

B.11.2. Aus den in B.4.2 angeführten Gründen ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet ist.

B.12.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung diskriminierend sei, insofern sie allen Asylsuchenden, die Angehörige eines sicheren Herkunftslandes seien, eine identische Behandlung zuerkennt, obwohl die Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und der anderen verletzlichen Personen, wie Personen mit Behinderung, ältere oder traumatisierte Personen, spezifische Bestimmungen erfordere.

B.12.2. Die Erwägung 14 der Richtlinie 2005/85/EG lautet wie folgt:

«Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Verletzlichkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen».

Die Richtlinie sieht des Weiteren Garantien für verletzliche Personen und Minderjährige vor; die Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und 17 bestimmen nämlich:

« Artikel 13 - Anforderungen an die persönliche Anhörung

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zu diesem Zweck

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ausreichend befähigt ist, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist; und

[...]

Artikel 17 - Garantien für unbegleitete Minderjährige

(1) Bei allen Verfahren nach dieser Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 12 und 14

a) ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt. Bei diesem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten handeln;

b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein sowie innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vertreter zugegen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige

a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung die Volljährigkeit erreichen wird oder

b) selbst kostenlos die Dienste eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters in Anspruch nehmen kann, der als solcher nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist, die genannten Aufgaben des Vertreters zu übernehmen, oder

c) verheiratet ist oder bereits verheiratet war.

(3) Die Mitgliedstaaten können gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist, es sei denn, er ist nicht in der Lage, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen nach den Artikeln 12, 13 und 14 von einer Person durchgeführt wird, die über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt;

b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt.

(5) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen.

In Fällen ärztlicher Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Asylantrags in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Asylantrags sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

b) eine Untersuchung zur Altersbestimmung nach Einwilligung des unbegleiteten Minderjährigen und/oder seines Vertreters durchgeführt wird; und

c) die Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine solche ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.

(6) Bei der Durchführung dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl ».

B.12.3. Es trifft zwar zu, dass die angefochtene Bestimmung keine spezifische Maßnahme für unbegleitete minderjährige Ausländer enthält, doch das angefochtene Gesetz hindert diese keineswegs daran, bei der Anwendung des durch den angefochtenen Artikel 57/6/1 eingeführten Verfahrens in den Genuss der Bestimmungen zu gelangen, die zu ihren Gunsten in der für Asylsuchende geltenden Regelung vorgesehen sind, insbesondere in Artikel 479 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer) und im königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise.

Die angefochtene Bestimmung ist außerdem angesichts des Artikels 17 Absätze 4 und 6 der Richtlinie 2005/85/EG in dem Sinne auszulegen, dass sie nicht die Verpflichtung des

Generalkommissars beeinträchtigt, die Verletzlichkeit der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu berücksichtigen, wenn er deren Antrag prüft.

Die durch die klagenden Parteien bemängelte Frist von fünfzehn Tagen ist - wie in B.8.2 angegeben ist - in einer Bestimmung vorgesehen, die bezweckt, das Verfahren der Prüfung zu regeln, mit der der Generalkommissar beauftragt ist, und nicht die Bedingungen festzulegen, unter denen der Asylsuchende seine Rechte ausübt. In der Annahme, dass sie eine zwingende Frist darstellt und somit den Generalkommissar daran hindert, nach ihrem Ablauf die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Entscheidung zu treffen, würde sie den Generalkommissar nicht daran hindern, in Anwendung der anderen Bestimmungen über Asylanträge die Prüfung derjenigen fortzusetzen, mit denen er befasst wurde.

B.12.4. Bezüglich der anderen in B.12.1 erwähnten verletzlichen Personen kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht der Auffassung war, sie von dem durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Verfahren befreien zu müssen. Weder aus dieser noch aus anderen auf Asylsuchende anwendbaren Bestimmungen geht hervor, dass diese Personen in den Genuss von Garantien gelangen könnten, die dazu dienen, ihnen den Schutz zu gewährleisten, den ihre Situation erfordert. Die angefochtene Bestimmung ist jedoch angesichts des Artikels 13 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/85/EG in dem Sinne auszulegen, dass sie nicht die Verpflichtung des Generalkommissars beeinträchtigt, die Verletzlichkeit dieser Personen zu berücksichtigen, wenn er deren Antrag prüft.

B.12.5. Vorbehaltlich der in B.12.3 und B.12.4 erwähnten Auslegung ist der vierte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.12.3 und B.12.4 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse